

Lebenspartner in der beruflichen Vorsorge

Das Wichtigste im Überblick

Immer mehr Paare leben ohne Trauschein zusammen. Das Bedürfnis, die Partnerin oder den Partner optimal versorgt zu wissen, falls einer von beiden stirbt, ist bei Konkubinatspaaren ebenso vorhanden wie bei Ehepaaren. Im schweizerischen Sozialversicherungssystem sind jedoch die Todesfallleistungen mehrheitlich auf den «Normalfall Ehe» ausgerichtet. So erhalten Lebenspartner beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners aus der ersten Säule (AHV) oder der Unfallversicherung (UVG) keine Leistungen. Die berufliche Vorsorge (2. Säule) bietet jedoch genügend Spielraum, um dieser finanziellen Lücke entgegen zu wirken. Neben einer Begünstigung des Lebenspartners für Kapitalleistungen im Todesfall kann auch vorgesehen werden, dass der überlebende Lebenspartner analog des Ehegatten eine «Lebenspartnerrente» erhält.

Welche Leistungen kann ein Vorsorgeplan der Servisa Sammelstiftung im Todesfall umfassen?

- Stirbt eine versicherte Person und hinterlässt sie einen Ehegatten, hat der Ehegatte, soweit im Vorsorgeplan vorgesehen, Anspruch auf eine Ehegattenrente. Den Ehegatten sind im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragene Partner gleichgestellt. Auch Lebenspartnern kann der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gewährt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Wenn keine Ehegattenrenten, Renten an geschiedene Ehegatten oder Lebenspartnerrenten ausbezahlt werden, wird das von der verstorbenen Person angesparte Altersguthaben als Kapital ausbezahlt (sogenannte Beitragsrückgewähr).
- Darüber hinaus kann im Vorsorgeplan zusätzlich zur Beitragsrückgewähr ein Todesfallkapital versichert sein.
- Hinterlässt die verstorbene Person minderjährige Kinder oder sich in Ausbildung befindende Kinder bis 25 Jahre, haben diese, soweit im Vorsorgeplan vorgesehen, Anspruch auf eine Waisenrente.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Lebenspartnerrente erfüllt sein?

- Im Vorsorgeplan der versicherten Person ist eine Ehegattenrente mitversichert.

- Die Lebenspartner waren weder in gerader Linie miteinander verwandt noch waren sie Geschwister oder Halbgeschwister.
- Beide Lebenspartner waren zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person weder verheiratet noch befanden sie sich in einer anderen Lebensgemeinschaft.
- Der hinterbliebene Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft und hat auch keine Kapitalleistung anstelle einer solchen Rente bezogen.
- Das Formular «Anmeldung für eine Lebenspartnerrente» wurde vor der vollständigen Pensionierung und vor dem Tod der versicherten Person vollständig ausgefüllt an die Servisa Sammelstiftung gesandt.
- Der überlebende Lebenspartner kann nachweisen, dass er mindestens während der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person mit dieser ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt und zusammen einen gemeinsamen Haushalt geführt hat. Die Bedingung der Fünfjahresfrist entfällt, wenn der hinterbliebene Lebenspartner für ein gemeinsames Kind aufkommen muss.

Wie hoch ist eine Lebenspartnerrente?

Die Lebenspartnerrente richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen des Vorsorgewerkes für Ehegatten und entspricht üblicherweise der Höhe einer Ehegattenrente. In der Regel werden die Hinterlassenenleistungen bei Krankheit und Unfall erbracht. Eine detaillierte Übersicht über die Höhe der Leistungen können Sie Ihrem Vorsorgeausweis entnehmen.

Wann lohnt sich eine Lebenspartnerrente besonders?

Unverheiratete Paare sind im Todesfall nicht genügend geschützt. Im Unterschied zu verheirateten Paaren sehen die obligatorischen Sozialversicherungen gar keine Leistungen an Lebenspartner vor, wenn das Erwerbseinkommen infolge Tod wegfällt. Dies wirkt sich besonders stark aus, wenn ein Lebenspartner überwiegend Kinder betreut und der andere hauptsächlich einem Erwerb nachgeht. Eine Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge schützt den hinterbliebenen Lebenspartner mit einem regelmässigen Einkommen auf Lebenszeit.

Was muss ferner beachtet werden?

- Für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente muss ein gemeinsamer Haushalt geführt werden. Die Lebenspartnerrente muss mittels Formular beantragt werden. Der Nachweis des gemeinsamen Haushalts erfolgt im Zeitpunkt des Todes in der Regel mittels einer Bestätigung des gemeinsamen Wohnsitzes durch die Gemeinde. Können Lebenspartner keinen gemeinsamen Wohnsitz nachweisen, muss der hinterbliebene Lebenspartner belegen, dass der Wille vorlag, eine ungeteilte Wohngemeinschaft im gleichen Haushalt zu leben, dies aber aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderen schützenswerten Gründen nicht möglich war.
- Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebensgemeinschaft und die übrigen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch können erst nach dem Tod der versicherten Person geprüft und definitiv festgestellt werden.
- Wird die Lebensgemeinschaft mit dem angemeldeten Lebenspartner beendet, ist die Servisa Sammelstiftung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- Die Formulare «Anmeldung für eine Lebenspartnerrente» und «Auflösung einer Lebenspartnerschaft» finden Sie im Internet unter servisa.ch → Downloads → Formulare.

Werden Renten an überlebende Lebenspartner und allenfalls Renten an von der versicherten Person geschiedene Ehegatten beansprucht, wird das angesparte Altersguthaben in der Regel zu deren Finanzierung herangezogen. Wurde die Lebenspartnerrente nicht angemeldet, heisst dies aber nicht, dass der Lebenspartner leer ausgeht. In diesem Fall bestehen auch für Lebenspartner Ansprüche auf die Beitragsrückgewähr und allenfalls auf zusätzlich versicherte Todesfallkapitalien.

Wer kann für Todesfallkapitalien begünstigt werden?

Gemäss Vorsorgereglement haben in erster Linie Lebenspartner, rentenberechtigte Kinder und allenfalls in erheblichem Masse unterstützte Personen Anspruch auf Todesfallkapitalien.

Ohne schriftliche Erklärung der versicherten Person erfolgt die Aufteilung unter mehreren Anspruchsberechtigten in diesem Fall zu gleichen Teilen. Die versicherte Person hat allerdings die Möglichkeit, mittels einer Erklärung die Anteile zu bestimmen, um den Vorsorgezweck besser zu wahren. Sie kann so beispielsweise den Lebenspartner maximal begünstigen.

Mit diesen Instrumenten kann die versicherte Person den hinterbliebenen Lebenspartner und allfällige Waisen flexibel begünstigen. Eine Änderung der reglementarischen Begünstigung kann der Servisa Sammelstiftung mit dem Formular «Begünstigtenordnung» eingereicht werden.

Details zur Begünstigtenordnung finden Sie im Vorsorgereglement unter dem Titel «Begünstigung» bei den Ausführungen zu den Hinterlassenenleistungen oder auf dem Formular «Begünstigtenordnung». Dieses finden Sie im Internet unter servisa.ch → Downloads → Formulare.

Die Begünstigtenordnung sieht demnach vor, dass Lebenspartner Leistungen erhalten. Sind Waisen vorhanden, so muss der Lebenspartner bei der Beitragsrückgewähr und allenfalls zusätzlich versicherten Todesfallkapitalien Leistungen mit diesen teilen.

Beispiele zur Illustration

Hans Muster und Sonja Beispiel, beide kinderlos und ledig, haben erst seit zwei Jahren eine Lebensgemeinschaft und wohnen erst seit kurzem zusammen. Herr Muster möchte, dass seine Partnerin bei seinem Tod eine Lebenspartnerrente erhält.

Voraussetzung für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist eine **Anmeldung** mit dem Formular «Anmeldung für eine Lebenspartnerrente». Eine Anmeldung darf auch eingereicht werden, wenn die Lebenspartnerschaft noch nicht fünf Jahre gedauert hat. Massgebend ist einzig, ob die **Bedingung im Zeitpunkt des Todes** von Herrn Muster **erfüllt** ist.

Franz Muster ist 48 Jahre alt, geschieden und hat zwei minderjährige Kinder aus erster Ehe. Seit sechs Jahren wohnt er mit Petra Beispiel, 42-jährig, zusammen und führt mit ihr eine Lebensgemeinschaft. In der Vorsorge von Herrn Muster ist neben der Beitragsrückgewähr zusätzlich auch ein Todesfallkapital versichert. Er möchte, dass das Todesfallkapital vollumfänglich den beiden Kindern ausbezahlt wird.

Soll das Todesfallkapital den Kindern ausbezahlt werden, kann dies mittels **Einreichung einer Erklärung** (Formular «Begünstigtenordnung») gemacht werden. Ohne Erklärung erfolgt die Aufteilung unter den Begünstigten – die Lebenspartnerin und die beiden Kinder – zu drei gleichen Teilen.

Peter Muster ist 48 Jahre alt, geschieden und hat zwei minderjährige Kinder aus erster Ehe. Seit sieben Jahren wohnt er mit Andrea Beispiel zusammen und führt mit ihr eine Lebensgemeinschaft. Frau Beispiel ist 42-jährig, ledig und kinderlos. Herr Muster möchte, dass die beiden Kinder im Todesfall neben der Waisenrente auch das von ihm angesparte Altersguthaben erhalten. Wie kann er dies erreichen?

Soll das angesparte Altersguthaben den Kindern ausbezahlt werden, darf kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entstehen. In diesem Fall darf **keine Anmeldung einer Lebenspartnerrente** eingereicht werden. Einen reglementarischen Anspruch auf die Beitragsrückgewähr hat neben den Waisen auch die Lebenspartnerin. Sollen nur die Kinder begünstigt werden, kann dies mittels **Einreichung einer Erklärung** (Formular «Begünstigtenordnung») gemacht werden. Ohne Erklärung erfolgt die Aufteilung unter den Begünstigten – die Lebenspartnerin und die beiden Kinder – zu drei gleichen Teilen.

Markus Muster ist 40 Jahre alt, ledig und hat keine Kinder. Seit zehn Jahren führt er mit Brigitte Beispiel eine Lebensgemeinschaft, und seit sechs Jahren wohnen die beiden zusammen. Frau Beispiel ist 35-jährig und ebenfalls ledig und kinderlos. Herr Muster möchte, dass seine Partnerin bei seinem Tod eine Lebenspartnerrente erhält. Was muss er tun?

Voraussetzung für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist eine **Anmeldung** mit dem Formular «Anmeldung für eine Lebenspartnerrente».